



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Feiertagsgesetzes

hier: Mariä Himmelfahrt als bayernweiter gesetzlicher Feiertag

A) Problem

Basierend auf dem Zensus 2022 ist Mariä Himmelfahrt (15. August) derzeit nur in 1 708 überwiegend katholischen Städten und Gemeinden Bayerns ein gesetzlicher Feiertag. Von insgesamt 2 056 Gemeinden in Bayern sind das zwar die große Mehrheit, jedoch müssen in den 348 mehrheitlich evangelischen Städten und Gemeinden die Beschäftigten an diesem Tag regulär arbeiten.

Diese konfessionsabhängige Regelung führt zu erheblichen praktischen Problemen und widerspricht dem Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse:

- Rechtsunsicherheit: Durch den Zensus 2022 änderte sich für einzelne Gemeinden der Feiertagsstatus. Seßlach (Landkreis Coburg) und Marktschorgast (Landkreis Kulmbach) verloren den Feiertag, während sechs andere Gemeinden ihn erhielten.
- Ungleiche Behandlung: Beschäftigte in mittelfränkischen Großstädten wie Nürnberg, Fürth, Erlangen, Ansbach und Schwabach müssen an Mariä Himmelfahrt regulär arbeiten, während ihre Kolleginnen und Kollegen in München, Regensburg oder Ingolstadt an diesem Tag frei haben. Hinzu kommt eine willkürliche Ungleichbehandlung innerhalb der katholischen Bevölkerung Bayerns nach rein geografischen Kriterien.
- Administrative Komplexität: Die Bestimmung der konfessionellen Mehrheitsverhältnisse alle zehn Jahre führt zu Unsicherheit und Verwaltungsaufwand.
- Mangelnde Zeitgemäßheit: Eine Feiertagsregelung, die auf Konfessionszugehörigkeit basiert und sich potenziell alle zehn Jahre ändern kann, entspricht nicht mehr den Anforderungen einer modernen Gesellschaft.

B) Lösung

Mariä Himmelfahrt soll als gesetzlicher Feiertag auf ganz Bayern ausgeweitet werden. Dies schafft einheitliche Verhältnisse für alle bayerischen Beschäftigten und beseitigt die konfessionsabhängige Differenzierung. Die Regelung entspricht der besonderen kulturellen und religiösen Tradition Bayerns und den in der Bayerischen Verfassung versprochenen gleichwertigen Lebensverhältnissen.

Ein gemeinsamer Feiertag für alle Bayern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt und beseitigt die künstliche Spaltung zwischen konfessionell unterschiedlich geprägten Regionen.

C) Alternativen

Eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung würde die bestehenden Probleme perpetuieren. Eine Abschaffung des Feiertags kommt angesichts seiner kulturellen Bedeutung für Bayern und der bereits hohen Arbeitsbelastung der Beschäftigten nicht in Betracht.

D) Kosten**1. Kosten für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Ausweitung des Feiertags auf die bisher nicht betroffenen 348 Gemeinden entstehen überschaubare volkswirtschaftliche Kosten durch einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag. Studien zeigen jedoch, dass Feiertage nicht zwangsläufig zu Produktivitätsverlusten führen, sondern auch positive Effekte auf Gesundheit, Motivation und gesellschaftlichen Zusammenhalt haben.

Die einheitliche Regelung erleichtert überregional tätigen Unternehmen die Planung und reduziert administrative Kosten. Der Tourismus in den bisher nicht betroffenen Regionen könnte von dem zusätzlichen Feiertag profitieren.

2. Kosten für das Land

Zudem entfallen die administrativen Kosten für die regelmäßige Feststellung konfessioneller Mehrheitsverhältnisse durch das Landesamt für Statistik. Bayern verfügt bereits über die meisten Feiertage bundesweit und steht dennoch bei Wirtschaftskraft und Produktivität an der Spitze – die landesweite Ausweitung des Feiertags Mariä Himmelfahrt gefährdet diese Position nicht.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Feiertagsgesetzes

§ 1

Art. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesetzliche Feiertage sind im ganzen Staatsgebiet Neujahr, Heilige Drei Könige (Epiphanias), Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag.“

2. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Zu Nr. 1:

Art. 1 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) wird neu gefasst, um Mariä Himmelfahrt als bayernweit geltenden gesetzlichen Feiertag zu etablieren. Durch die Neufassung entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen bayernweit geltenden Feiertagen (Nr. 1) und dem konfessionsabhängigen Feiertag (Nr. 2). Mariä Himmelfahrt wird in die einheitliche Aufzählung der für das gesamte Staatsgebiet geltenden Feiertage aufgenommen.

Zu Nr. 2:

Art. 1 Abs. 3 FTG regelt die Feststellung der konfessionellen Mehrheitsverhältnisse durch das Landesamt für Statistik. Diese Bestimmung wird mit der bayernweiten Geltung von Mariä Himmelfahrt überflüssig und daher aufgehoben.

Zu § 2

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft, damit allen Beteiligten ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer Planungen zur Verfügung steht.